

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und §§	Gesetztitel	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	erforderliche Maßnahmen	erledigt am	betroffene Abteilungen
12. Blockheizkraftwerk: eine stationäre Verbrennungskraftmaschine zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung und/oder zur Warmwasserbereitung; 13. Energieausweis: ein Dokument zur Beschreibung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles;. Feuerungsanlagen: technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind - zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung und/oder zur Warmwasserbereitung feste (biogene oder fossile), flüssige oder gasförmige Brennstoffe zu verbrennen (Feuerstätte) und - die Verbrennungsgase über eine Abgasführung (Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüsse) gefahrlos ins Freie abzuleiten; Heizkessel: Feuerstätte zur Erhitzung des Wärmeträgers Wasser; Kleinf Feuerungen: Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW; Nennwärmeleistung (P _n): die höchste für den Betrieb der Feuerungsanlage (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung bei Dauerbetrieb; Öfen: Feuerungsanlagen zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellraumes (z. B. Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte); Wirkungsgrad: das Verhältnis des Nutzenergie werts zum Aufwandenergie wert, angegeben in Prozenten;	Begriffsbestimmungen	LGBl. Nr. 1/2015 § 4	NÖ – Bauordnung 2014	bei Bedarf					
Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung: 4. die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen; 5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;	Bewilligungspflichtige Bauvorhaben	LGBl. Nr. 1/2015 § 14	NÖ – Bauordnung 2014	bei Bedarf					
((1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen: 4. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;	Anzeige pflichtige Vorhaben	LGBl. Nr. 1/2015 § 15	NÖ – Bauordnung 2014	bei Bedarf					

Datum: 16.02.2017

<p>(8) Nach der Fertigstellung folgender Vorhaben sind der Baubehörde vorzulegen: bei Anlagen nach Abs. 1 Z 4 eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel. Diese Bescheinigungen, Befunde und Prüfberichte sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.</p>	<p>Anzeigepflichtige Vorhaben</p>	<p>LGBl. Nr. 1/2015 § 15</p>	<p>NÖ – Bauordnung 2014</p>	<p>bei Bedarf</p>					
<p>(1) Aufenthaltsräume müssen, soweit es nach ihrem Verwendungszweck erforderlich ist, beheizt werden können. Hierzu muss zumindest ein Aufenthaltsraum jeder Wohnung über eine Anschlussmöglichkeit an eine Abgasanlage verfügen. Dies ist auch an eine Abgasanlage für Mehrfachbelegung (z. B. Luft-Abgas-System) zulässig. Von der Anschlussmöglichkeit kann abgesehen werden, wenn für die Heizungsanlage ein zusätzlicher Wärmeversorger errichtet wird. In Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, gilt dies entsprechend ihrer Widmung sinngemäß. (2) Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers ist bei der Errichtung oder Abänderung eines Wohngebäudes mit nicht mehr als 12 Wohnungen von der Verpflichtung des Abs. 1 zweiter bis vierter Satz Abstand zu nehmen, wenn stattdessen die räumliche und bauliche Vorsorge für die nachträgliche Errichtung einer Abgasanlage getroffen wird. (3) Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers ist bei der Errichtung oder Abänderung eines Wohngebäudes mit nicht mehr als 2 Wohnungen oder eines Reihenhauses von der Verpflichtung des Abs. 1 zweiter bis vierter Satz Abstand zu nehmen.</p>	<p>Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen</p>	<p>LGBl. Nr. 1/2015 § 57</p>	<p>NÖ – Bauordnung 2014</p>	<p>bei Bedarf</p>					

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu berechnen und zu errichten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden, - eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist, - Betriebsbereitschaftsverluste vermieden werden und - Wärmeverteilungssysteme gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sind. <p>(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung nach den Regeln der Technik unter Beachtung der im § 69 Abs. 1 angeführten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie sich auf Kleinf Feuerungen beziehen, zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausstattung von Kleinf Feuerungen (technische Dokumentation und Typenschild); 2. die zulässigen Emissionsgrenzwerte; 3. die Prüfbedingungen; 4. die Wirkungsgrade; 5. die Notwendigkeit der Installation von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches; 6. die Ausstattung von Kleinf Feuerungen mit Regelungseinrichtungen und 7. die beim Austausch der Kleinf Feuerungen zu treffenden Maßnahmen. <p>(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung nach den Regeln der Technik zur Vermeidung von Brandgefahren und Gefahren für Personen und Sachen, insbesondere durch Wärmeübertragung in benachbarte Räume,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellungsorte, 2. die Aufstellungsräume und 3. die Ableitung von Verbrennungsgasen <p>von Feuerungsanlagen zu regeln.</p>	<p>Planungsgrundsätze</p>	<p>LGBl. Nr. 1/2015 § 58</p>	<p>NÖ – Bauordnung 2014</p>	<p>bei Bedarf</p>					
---	---------------------------	--------------------------------------	-----------------------------	-------------------	--	--	--	--	--

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht, aufgestellt oder eingebaut werden, wenn sie den auf Grund des § 58 Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) Zum Nachweis der Erfüllung der auf Grund des § 58 Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten Anforderungen ist, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ein Prüfbericht einer hiezu befugten Stelle (in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung) der Baubehörde vorzulegen. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Zu Baureihenprüfungen sind die zutreffenden harmonisierten oder anerkannten Normen, das sind</p> <p>a. eine nationale Norm, in der eine harmonisierte Norm umgesetzt worden ist, oder</p> <p>b. eine anerkannte nationale Norm oder Zulassung, das ist eine Norm oder Zulassung, die von allen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten als mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmend anerkannt worden ist, heranzuziehen.</p> <p>Wenn solche Kleinfeuerungen ohne Prüfbericht in Verkehr gebracht werden, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere Inverkehrbringen solcher Kleinfeuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu verbieten.</p> <p>Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung. In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>(3) Der Nachweis gilt auch ohne Prüfbericht (Abs. 2) als erbracht, wenn derjenige, der einen ortsfest gesetzten Ofen in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation nach § 58 Abs. 2 Z.1 bestätigt, dass die Abmessungen und die Ausführung der Teile der Kleinfeuerung, mit denen einer Kleinfeuerung übereinstimmt, für die bereits ein Prüfbericht nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>(4) Bei Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für flüssige oder gasförmige Brennstoffe gelten die Anforderungen an die Wirkungsgrade (§ 58 Abs. 2 Z 4) auch dann als erfüllt, wenn sie eine CE-Kennzeichnung tragen und mit der EG-Konformitätserklärung versehen sind.</p> <p>In diesen Fällen hat sich der Prüfbericht (Abs. 2) nur auf die Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte (§ 58 Abs. 2 Z 2) zu beziehen.</p> <p>Die CE-Kennzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - darf nur angebracht werden, wenn der Heizkessel den harmonisierten Normen entspricht – deren Referenznummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind – und für die die Referenznummern der sie umsetzenden österreichischen Normen veröffentlicht worden sind, - hat im Schriftbild dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218, S. 30, zu entsprechen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - muss auf dem Heizkessel gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht werden; dasselbe gilt für sonst vorgeschriebene Aufschriften. <p>Es ist nicht zulässig, auf Produkten, die diesem Absatz unterliegen, Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Heizkessel oder dem Gerät angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Nachweis über die Konformität von in Serien hergestellten Heizkesseln wird wie folgt erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Wirkungsgrades eines Musterkessels nach Modul B gemäß Anhang III der Richtlinie 92/42/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG (§ 69 Abs. 1 Z 1 und 2) und - Erklärung über die Konformität mit der zugelassenen Bauart nach den Modulen C, D und E gemäß Anhang IV dieser Richtlinie. 	<p>Aufstellung und Einbau von Kleinfeuerungen</p>	<p>LGBl. Nr. 1/2015 § 59</p>	<p>NÖ – Bauordnung 2014</p>	<p>bei Bedarf</p>					
---	---	------------------------------	-----------------------------	-------------------	--	--	--	--	--

Datum: 16.02.2017

<p>Jeder Eigentümer einer Zentralheizungsanlage mit Heizkessel, eines Blockheizkraftwerkes oder einer Klimaanlage ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese so betrieben werden, wie es in ihrer technischen Dokumentation vorgesehen ist, - die in diesem Gesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Entscheidungen vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten und - die notwendigen periodischen Überprüfungen (§ 32) durchgeführt werden. 	<p>Pflichten des Eigentümers einer Zentralheizungsanlage mit Heizkessel, eines Blockheizkraftwerkes oder einer Klimaanlage</p>	<p>LGBl. Nr. 1/2015 § 60</p>	<p>NÖ – Bauordnung 2014</p>	<p>bei Bedarf</p>					
<p>(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung nach den Regeln der Technik zur Vermeidung von Gefahren für Personen und Sachen, insbesondere von Brandgefahren,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lagerräume, 2. die Aufstellungsorte von Lagerbehältern und 3. die Leitungen zu und von den Lagerbehältern zu der Abgabestelle für brennbare Flüssigkeiten zu regeln. <p>(2) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Bereichen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, ist nur bei Einsatz von nachweislich geeigneten hochwassersicheren Lagersystemen zulässig.</p>	<p>Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten</p>	<p>LGBl. Nr. 1/2015 § 61</p>	<p>NÖ – Bauordnung 2014</p>	<p>bei Bedarf</p>					
<p>(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Verwendung von Brennstoffen zu regeln.</p> <p>(2) Ist es zur Wahrung der Gesundheit von Personen und der Sicherheit von Sachen notwendig, hat die Baubehörde die Verwendung von Brennstoffen für die jeweilige Feuerungsanlage zu untersagen.</p>	<p>Verwendung von Brennstoffen</p>	<p>LGBl. Nr. 1/2015 § 62</p>	<p>NÖ – Bauordnung 2014</p>	<p>bei Bedarf</p>					

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Feuerstätten und Abgasführungen (Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüsse) sind so zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren, dass die Entzündung von Ablagerungen vermieden und die wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird. Luftschächte sind im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und bei Gefahr gegebenenfalls zu kehren, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als zwei oberirdische Geschoße oder mehr als zwei Wohnungen aufweisen.</p> <p>(2) Die Überprüfung und Kehrung der Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächte hat durch einen Rauchfangkehrer zu erfolgen, der berechtigt ist, sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 2. Satz Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, im betroffenen Kehrgebiet durchzuführen. Das Kehren von raumluftabhängigen Öfen und lösbaren Verbindungsstücken, kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden.</p> <p>(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Bauwerks, in dem Überprüfungsgegenstände gelegen sind, hat einen Rauchfangkehrer zu beauftragen. Die Erteilung eines Auftrags sowie ein Wechsel des Rauchfangkehrers sind der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben die vorgeschriebenen Überprüfungen und Kehrungen zu den Überprüfungsterminen (§ 18) zu veranlassen und durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen zu lassen.</p> <p>(4) Bei jeder Überprüfung hat der Rauchfangkehrer die Überprüfungsgegenstände zur Gänze zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren, er hat die vorhandenen Ablagerungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auszuräumen oder, falls die Ausräumung vom Benutzer des Überprüfungsgegenstände vorgenommen wird, sich von der ordnungsgemäßen Vornahme zu überzeugen.</p> <p>(5) Durch die Überprüfung und Kehrung darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der Benutzer des Bauwerks nicht verursacht werden.</p>	<p>Überprüfungs- und Kehrverpflichtung</p>	<p>LGBl. Nr. 85/2015 §17</p>	<p>NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)</p>	<p>laufend</p>					
---	--	------------------------------	---	----------------	--	--	--	--	--

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Die Landesregierung hat zum Zwecke der Gefahrenabwehr durch Verordnung die Zeiträume (Überprüfungsperioden) zu bestimmen, innerhalb welcher benützte Feuerstätten, Abgasführungen unter Berücksichtigung der Art des Brennstoffes und Luftschächte gemäß § 17 Abs. 1 zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren sind.</p> <p>(2) Überprüfungsgegenstände, die länger als ein Jahr unbenützt sind, unterliegen nicht der Überprüfungspflicht. Die Nichtbenützung ist dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Diese Überprüfungsgegenstände sind vor der Wiederbenützung von diesem auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.</p> <p>(3) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks die Überprüfungstermine spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p> <p>(4) Kann die Überprüfung zum Überprüfungstermin nicht vorgenommen werden, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverzüglich einen neuen Termin mit dem Rauchfangkehrer zu vereinbaren, zu dem die Überprüfung und gegebenenfalls eine Kehrung nachholen zu lassen ist.</p>	Überprüfungsperioden	LGBl. Nr. 85/2015 §18	NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)	laufend					
<p>(1) Vom Rauchfangkehrer sind Abgasanlagen auszubrennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht mehr entfernt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht; 2. sie auf Grund ihrer Enge nicht mehr ordnungsgemäß überprüft und gekehrt werden können. <p>(2) Das Ausbrennen ist verboten, wenn damit eine erhöhte Brandgefahr verbunden ist, so insbesondere bei Dunkelheit, starkem Wind oder anhaltend trockener Witterung.</p> <p>(3) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und den Feuerwehrkommandanten rechtzeitig zu verständigen.</p> <p>(4) Abgasanlagen sind während ihrer Errichtung vom Rauchfangkehrer geschoßweise zu untersuchen, abzuziehen und zu bezeichnen. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Befund auszustellen, der der Baubehörde unverzüglich vorzulegen ist.</p>	Ausbrennen und Abziehen von Abgasanlagen	LGBl. Nr. 85/2015 §19	NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)	laufend					
<p>(1) Für jedes Bauwerk hat der Rauchfangkehrer Aufzeichnungen (Hausakte, Überprüfungsbücher oder Hauslisten) zu führen, die Überprüfungen und Kehrungen sowie Anzeigen über Benützung, Nicht- und Wiederbenützung von Abgasanlagen zu beinhalten haben.</p> <p>(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Bauwerks oder ein von diesem Beauftragter hat die erfolgte Überprüfung und Kehrung mit Datum und Uhrzeit durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Überprüfungsergebnisse sind dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuhändigen.</p>	Aufzeichnungen	LGBl. Nr. 85/2015 §20	NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)	laufend					

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Der Rauchfangkehrer hat bei der Überprüfung und Kehrung wahrgenommene Mängel an Überprüfungsgegenständen sowie Mängel im Sinne des § 14 Abs. 3 sofort dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks zur Behebung bekannt zu geben. (2) § 15 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.</p>	<p>Mängelbehebung</p>	<p>LGBl. Nr. 85/2015 §21</p>	<p>NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)</p>	<p>laufend</p>					
<p>(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren zu überprüfen. Die feuerpolizeiliche Beschau dient der Feststellung von Zuständen, die 1. eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern, oder 2. die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können. (2) Ungeachtet der Frist gemäß Abs. 1 kann bei begründetem Verdacht auf Mängel oder Missstände gemäß Abs. 3 eine feuerpolizeiliche Beschau von der Gemeinde veranlasst werden. Sie hat mit der Durchführung den zuständigen Rauchfangkehrer zu beauftragen. § 15 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. (3) Aus Anlass der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften dieses Landesgesetzes und die aufgrund dieses Landesgesetzes dazu erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerks eingehalten werden oder sonstige Mängel oder Missstände, die die Brandsicherheit gefährden können, vorliegen.</p>	<p>Umfang der feuerpolizeilichen Beschau</p>	<p>LGBl. Nr. 85/2015 §14</p>	<p>NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)</p>	<p>laufend</p>					

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau hat durch einen Rauchfangkehrer zu erfolgen, der berechtigt ist, sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 2. Satz Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, im betroffenen Kehrgebiet durchzuführen. Zuständig ist jener Rauchfangkehrer, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 beauftragt wurde. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte keinen Rauchfangkehrer beauftragt, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrer zu beauftragen. Der Rauchfangkehrer hat für den Überprüfungszeitraum, unter Beiziehung des örtlich zuständigen Kommandanten der Feuerwehr bzw. eines von diesem namhaft gemachten geeigneten Feuerwehrmitglieds der Gemeinde, einen Durchführungsplan zu erstellen und diesen der Gemeinde vor Durchführung zur Kenntnis zu bringen. Der zuständige Rauchfangkehrer hat den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks spätestens zwei Monate vor Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau zu verständigen. Vier Wochen vor dem Termin der Durchführung bis zum ordnungsgemäßen Abschluss ist ein Wechsel des Rauchfangkehrers nicht zulässig.</p> <p>(2) Der Rauchfangkehrer hat festgestellte Mängel, die nicht innerhalb einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist behoben wurden oder die wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erfordern, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Sinngemäßes gilt, wenn die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird. Ansonsten ist das Ergebnis der Überprüfung in einer Niederschrift festzuhalten und auf Verlangen vom Rauchfangkehrer an die Gemeinde zu übermitteln. Ist für die Behebung eines Mangels oder Missstandes eine andere Behörde zuständig, hat der Rauchfangkehrer dieser das Ergebnis der Überprüfung bekannt zu geben. Die Gemeinde hat dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Behebung festgestellter feuerpolizeilicher Mängel durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, wenn diese nicht innerhalb der vom Rauchfangkehrer festgesetzten Frist behoben wurden.</p> <p>(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerks zu verfügen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung nicht sichergestellt ist.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 letzter Satz ist zu überprüfen, ob die Mängel behoben wurden. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde eine Nachschau anzuordnen. Sie hat mit der Durchführung den Rauchfangkehrer zu beauftragen. Diese kann entfallen, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Beseitigung festgestellter Mängel auf andere geeignete Weise nachweist.</p> <p>(5) Bei Bauwerken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit erhöhter Brandgefahr oder Erschwernissen bei der Brandbekämpfung, 2. mit einem erhöhten Personenrisiko, 3. mit zusätzlichen brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. selbsttätige Löschanlagen, Brandrauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen) <p>ist jedenfalls der örtlich zuständige Kommandant der Feuerwehr bzw. ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Feuerwehrmitglied der Gemeinde als Sachverständiger beizuziehen. Soweit erforderlich, können weitere Sachverständige vom Rauchfangkehrer beigezogen werden.</p> <p>(6) Der feuerpolizeilichen Beschau eines Betriebes sind zusätzlich der Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr oder der Brandschutzbeauftragte als Auskunftsperson vom Rauchfangkehrer beizuziehen.</p> <p>(7) Für jede durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 sowie für jede Nachschau gemäß Abs. 4 hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Gleiches gilt für Kosten, die dadurch entstehen, dass eine feuerpolizeiliche Beschau nicht durchgeführt werden konnte, obwohl eine nachweisliche Verständigung erfolgte und keine schriftliche Mitteilung der Verhinderung 48 Stunden vor dem Beschautermin beim Rauchfangkehrer einlangte. Die Einhebung der Kosten für eine Beschau erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrer. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Kosten an den Rauchfangkehrer nicht entrichtet, so hat die Gemeinde die Kosten mit Bescheid festzusetzen.</p> <p>(8) Die Höhe der Kosten gemäß Abs. 7 hat die Landesregierung in unterschiedlicher Höhe für Bauwerke mit Wohnnutzung und anderer Nutzung sowie den dazugehörigen Nebengebäuden festzulegen.</p>	<p>Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau</p>	<p>LGBl. Nr. 85/2015 §15</p>	<p>NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)</p>	<p>laufend</p>					
--	--	------------------------------	---	----------------	--	--	--	--	--

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau den Zutritt zu gestatten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Soweit dies für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erforderlich ist, sind vorhandene Entscheidungen, Prüfungsbefunde, usw. sowie Betriebs- und Brandschutzordnungen, Brandschutzbücher und Brandschutzpläne über Verlangen vorzulegen.</p> <p>(2) Im Fall des § 14 Abs. 2 ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Bauwerken die Verpflichtung zum Zutritt erforderlichenfalls mit Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben.</p>	Mitwirkungspflichten	LGBl. Nr. 85/2015 §16	NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)	laufend					
<p>Änderung der Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau</p>	Kehrperioden und	LGBl. Nr.	Verordnung über die Kosten der	laufend					
<p>(1) Benützte Feuerstätten, Abgasführungen (Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüsse) und Luftschächte gemäß § 17 Abs. 1 NÖ FG 2015 sind in regelmäßigen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.</p> <p>(2) Die Überprüfung und erforderliche Kehrung von Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächten im Sinne des Abs. 1 ist möglichst an einem Termin durchzuführen.</p> <p>(3) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat zur Führung der Aufzeichnungen gemäß § 20 NÖ FG 2015 ein standardisiertes, betriebliches Qualitätsmanagement einzurichten und anzuwenden.</p>	Allgemeines	LGBl. Nr. 90/2016 §1	Überprüfungs- und Kehrperioden 2017	laufend					
<p>(1) Abgasanlagen von Feuerstätten sind in folgenden Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren:</p> <p>1. Abgasanlagen von Feuerstätten bis 400 kW Nennwärmeleistung: einmal jährlich</p> <p>a) welche mit Gas betrieben werden,</p> <p>b) welche im Brennwertbetrieb mit Heizöl extraleicht oder Pellets betrieben werden,</p> <p>c) welche nur zwischen 1. Mai und 30. September betrieben werden,</p> <p>d) welche nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z. B. Destillieranlagen, Räucheranlagen) und betrieben werden,</p> <p>e) welche nur für den Ausfall der Hauptheizung zur Nutzung bereitstehen und</p>	Perioden für Abgasanlagen	LGBl. Nr. 90/2016 §2	Überprüfungs- und Kehrperioden 2017	laufend					
<p>Verbindungsstücke und deren Anschlüsse sowie technische Einbauten im Verbindungsstück (z. B. Abgasklappen u. dgl.) sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.</p>	Perioden für Verbindungsstücke	LGBl. Nr. 90/2016 §3	Überprüfungs- und Kehrperioden 2017	laufend					

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Feuerstätten sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren. Feuerstätten, bei welchen die Abgase über eine horizontale Abgasführung unmittelbar durch die Außenwand ins Freie abgeführt werden (§ 2 Abs. 3), sind alle 3 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.</p> <p>(2) Das ausreichende Nachströmen von Verbrennungsluft ist bei raumluftabhängig betriebenen Feuerstätten nach den Regeln der Technik zu überprüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme, 2. nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenützung, 3. bei baulichen Veränderungen, die den Luftverbund beeinflussen. <p>(3) Die Überprüfungen gemäß Abs. 2 entfallen, wenn sie aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorgesehen sind.</p>	Perioden für Feuerstätten	LGBl. Nr. 90/2016 §4	Überprüfungs- und Kehrperioden 2017	laufend						
Luftschächte sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.	Perioden für Luftschächte	LGBl. Nr. 90/2016 §5	Überprüfungs- und Kehrperioden 2017	laufend						

Datum: 16.02.2017

<p>(1) Die Gebühr für die Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von Abgasanlagen und Luftschächten setzt sich aus der Jahresgrundgebühr und der Arbeitsgebühr zusammen. Die Jahresgrundgebühr wird als Entgelt für folgende Leistungen verrechnet: – Datenaufnahme und Datenverwaltung von Abgasführung, Feuerstätte und Luftschächten – Evidenzhaltung von Befunden und Gutachten – Erstfeststellung von Mängeln – Terminplanung und Koordinierung der Arbeiten – Erstellung von Überprüfungsterminen und deren Ankündigung – Erstberatung bei Neu-, Um- und Zubauten – Betreuung im Notfall – Unproduktive Arbeits- und Wegzeiten, Arbeitskontrolle – Ausstellung der Überprüfungsergebnisse Die Arbeitsgebühr beinhaltet das Entgelt für das Überprüfen und gegebenenfalls das Kehren von brennbaren Rückständen sowie die jährlich einmalige Entleerung der Fangsohle von Abgasanlagen und Luftschächten in ein vom Kunden bereitgestelltes Gefäß; die augenscheinliche Kontrolle der benützten Abgasanlagen und Luftschächten auf den baulichen Zustand, auf Versottungs- und Verwässerungserscheinungen. Die Arbeitsgebühr wird je Überprüfung und je Geschoß, das die Abgasanlage bzw. den Luftschacht durchläuft, berechnet. Als Geschoß gelten auch Dachböden (Spitz- oder Seitenboden), Mansarden, Zwischengeschoße und Keller. Bei freistehenden Abgasanlagen und Luftschächten, bei Aufstellung im geschoßübergreifenden Raum, in Hallen und auf Flachdächern gelten je angefangene 3 Meter als ein Geschoß.</p> <p>(2) Die Überprüfungsgebühr beträgt:</p> <p>1. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Öfen, ausgenommen Wirtschaftsherde Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 20,01 € 24,05 € 26,46 Arbeitsgebühr € 1,79 € 1,79 € 1,79</p> <p>2. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten, bei Zentralheizungen, Warmwasserbereitungsanlagen, Mehrraumfeuerstätten, Wirtschaftsöfen, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Feuerstätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt- Nennwärmeleistung Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 24,83 € 29,15 € 31,35 Arbeitsgebühr € 3,49 € 3,49 € 3,49</p> <p>3. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 50 kW bis einschließlich 120 kW Gesamt- Nennwärmeleistung Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 24,83 € 29,15 € 31,35 Arbeitsgebühr € 4,85 € 4,85 € 4,85</p> <p>4. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 120 kW bis einschließlich 300 kW Gesamt- Nennwärmeleistung Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 40,30 € 44,82 € 54,86 Arbeitsgebühr € 7,79 € 7,79 € 7,79</p> <p>5. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 300 kW Gesamt- Nennwärmeleistung Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 115,79 € 127,90 € 154,61 Gebühr je angefangenen Laufmeter € 3,92 € 3,92 € 3,92</p> <p>6. bei Abgasanlagen a) gemischt belegte Abgasanlagen, bei denen die gleichzeitige Ableitung der Rauch- und Abgase möglich ist; Sammler; Säure- und Überdruckabgasanlagen Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 24,83 € 29,15 € 31,35 Arbeitsgebühr € 3,49 € 3,49 € 3,49 b) bei Abgasanlagen, welche als Luftabgassystem (LAS) ausgeführt sind Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 24,83 € 29,15 € 31,35 Arbeitsgebühr € 6,64 € 6,64 € 6,64</p> <p>7. bei Luftschächten Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 24,83 € 29,15 € 31,35 Arbeitsgebühr € 3,49 € 3,49 € 3,49</p> <p>8. bei Abgasanlagen in Sommerhäusern (d.s. jene Objekte, die nur zwischen 1. Mai und 30. September bewohnt werden) Ortsklasse A B C Jahresgrundgebühr € 24,83 € 29,15 € 31,35 Arbeitsgebühr € 3,49 € 3,49 € 3,49</p> <p>9. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten, die sich in Wochenendhäusern oder Gebäuden</p>	<p>Gebühren für Verbindungsstücke und Feuerstätten</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §1</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					
---	--	-----------------------------	---	----------------	--	--	--	--	--

<p>Für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von fest verlegten Verbindungsstücken (wie z. B. Poterien, Kanäle) 2. Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von Feuerstätten inkl. Verbindungsstück 3. Überprüfung von Abgas- bzw. Verschlussklappen hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit 4. Überprüfung des ausreichenden Nachströmens von Verbrennungsluft bei raumluftabhängig betriebenen Feuerstätten, beträgt die Gebühr je angefangener Viertelstunde € 12,17 	<p>Gebühren für Verbindungsstücke und Feuerstätten</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §2</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					
<p>(1) Je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft beträgt die Gebühr für einen Lehrling € 4,43 Helfer € 9,27 Gesellen € 12,17 Meister € 15,31</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Ausbrennen, Austrocknen oder Ausschlagen von Abgasanlagen; 2. für die Betriebsdichtheitsprüfung zur Feststellung der Betriebsdichtheit der Abgasanlage gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 106/2016, und gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 bis 7 der Verordnung über die Überprüfungs- und Kehrperioden 2017, LGBl. Nr. 	<p>Gebühren für sonstige Leistungen</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §3</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					
<p>(1) Die Berechnung eines Zuschlages in der Höhe einer Arbeitsgebühr je zu überprüfenden Abgasanlage und Luftschachtes ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung auf ausdrückliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder aus bautechnischen Gründen von unten aus erfolgen muss; 2. die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung in Wohnungen durchgeführt werden muss; 3. die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung von Abgasanlagen mit wechselndem Querschnitt (Querschnittflächendifferenz mehr als 50 %, z. B. Glockenrauchfang, Gewölbe etc.) erforderlich ist. <p>(2) Ein Zuschlag von 50 % der Überprüfungsgebühr darf verrechnet werden, wenn die Leistung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr an Werktagen Montag bis Freitag oder 2. außerhalb des periodisch festgesetzten Überprüfungstermins für die Werktage Montag bis Freitag von 5.30 bis 19.00 Uhr auf ausdrückliches Verlangen des Nutzungsberechtigten erbracht werden muss oder 3. bei der Überprüfung von schließbaren Abgasanlagen. 	<p>Zuschläge</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §4</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					
<p>(1) Die Vergütung von Leistungen, die in dieser Verordnung nicht angegeben sind, unterliegt einer freien Vereinbarung mit dem Auftraggeber. (2) Die Abgeltung der Überprüfungsgebühr durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalsatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der</p>	<p>Allgemeines</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §5</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					

Datum: 16.02.2017

<p>Zur Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, kann die Schlichtungsstelle sowohl vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Kehrobjektes, als auch vom zuständigen Rauchfangkehrer angerufen werden. Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung. Sie besteht aus einem Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung sowie aus je einem Mitglied und einem Ersatzmitglied der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich.</p>	<p>Schlichtungsstelle</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §6</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					
<p>Das von der Landesinnung der Rauchfangkehrer für Niederösterreich aufgelegte und dem betrieblichen Qualitätsmanagement entsprechende Aufnahmeblatt und Gebührenberechnungsblatt ist vom Rauchfangkehrer ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu führen und auf Verlangen dem Eigentümer des Überprüfungsobjektes in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Bei Änderungen an überprüfungspflichtigen Gegenständen sind ein neues Aufnahmeblatt sowie ein neues Gebührenberechnungsblatt zu erstellen; ein Gebührenberechnungsblatt ist überdies jederzeit dem Eigentümer des Überprüfungsobjektes auf sein Verlangen in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.</p>	<p>Aufnahme- und Gebührenberechnungsblatt</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §7</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					

Datum: 16.02.2017

<p>In den in dieser Verordnung festgesetzten Höchstarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.</p>	<p>Umsatzsteuer</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §8</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchstarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					
<p>Eine Erhöhung der Höchstarife erfolgt mit Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich jährlich. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 70 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe des dem Geltungszeitraum des Höchstarifes vorangegangenen Jahres und zu 30 % aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des dem Geltungszeitraum des Höchstarifes zweitvorangegangenen Jahres.</p>	<p>Erhöhung der Höchstarife</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §9</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchstarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					
<p>(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung von Höchstarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich, LGBl. Nr. 114/2015, außer Kraft.</p>	<p>Schlussbestimmungen</p>	<p>LGBl. Nr. 90/2016 §10</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von Höchstarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017</p>	<p>laufend</p>					